

Eingetragen in das Vereinsregister  
Augsburg Nr. VR 40782  
Registriert beim Deutschen Bundestag

Postfach 10 11 15 • 86881 Landsberg am Lech  
Telefon: 049 / (0)8105 – 394 5281  
Telefax: 049 / (0)8105 – 241885

E-Mail: [info@betriebsrentner.de](mailto:info@betriebsrentner.de)  
Internet: [www.betriebsrentner.de](http://www.betriebsrentner.de)

Bankverbindung:  
VR-Bank eG. Weßling  
IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52  
BIC (Swift): GENODEF 1STH

Landsberg, 09.11.2022

Betriebsrentner Deutschland e.V. Postfach 10 11 15 86881 Landsberg am Lech

Herrn  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil  
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

## Die Inflation macht's „nötig“!

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

als gemeinnütziger Verein setzen wir uns aktiv für die Interessen der Betriebsrentner ein und erhalten aktuell von Mitgliedern sehr viele Anfragen, in denen sie sich wegen der unzureichenden Anpassung bzw. Nichtanpassung ihrer Betriebsrenten trotz der aktuell hohen Inflation beklagen. Für viele ist die Betriebsrente bei Weitem kein Luxus, sondern lebensnotwendiger Bestandteil der Altersversorgung.

Einer der größten Missstände ist das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) selbst, das statt einer **Anpassungspflicht**, nur eine Prüfpflicht vorgibt und inzwischen viele Ausnahmen und Schlupflöcher bietet, die es Arbeitgebern, Pensionskassen und Versicherungen sehr leicht macht, sich einer ggf. doch möglichen Anpassung und selbst der Anpassungsprüfpflicht ohne nennenswerte Konsequenzen zu entziehen.

Das BetrAVG, das ursprünglich zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung geschaffen wurde, hat sich über die Jahre hin zu einem Leitfaden für Anwälte, Aktuatoren und Versicherungsmathematiker entwickelt, wie man der Zahlungsverpflichtung entgehen bzw. ihr dauerhaft ausweichen kann.

### Gesetzestext

Der § 16 BetrAVG lautet:

- (1) *Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.*
- (2) *Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg*
  1. *des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder*
  2. *der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.*
- (3) *Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn*
  1. *der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins von Hundert anzupassen,*
  2. *die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden oder*
  3. *Eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.*

### Anmerkungen

siehe zu 1)

siehe zu 2)

siehe zu 3)

siehe zu 4)

- (4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde. siehe zu 5)
- (5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden. siehe zu 4)
- (6) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.

Zu 1) Die Anpassung der Betriebsrente entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex sollte nach unserer Auffassung die grundsätzlich immer anzuwendende Vorgabe sein. Dabei ist uns durchaus bewusst, dass diese Maximalforderung wohl nicht die Billigung der Zahlungspflichtigen finden wird. Wir sind jedoch bereit, hier einem beide Seiten gerecht werdenden Kompromiss zuzustimmen, der es jedoch verhindert, sich ohne Konsequenz der Anpassungspflicht zu entziehen.

Zu 2) Sofern die Betriebsrente überhaupt noch über den Durchführungsweg der Direktzusage erfolgt, fehlt hier vielen der Administratoren in den zahlungspflichtigen Unternehmen der Durchblick oder sie haben Schwierigkeiten mit der Umsetzung, wie wir aus unserem Beratungsalltag wissen.

Zu 3) Die feste, jährliche 1%ige Anpassung geht heute völlig an der Realität vorbei, was die Majorität der Zahlungspflichtigen unkommentiert lässt, wenn wir darauf hinweisen, dass auch dies einer Kaufkraftentwertung gleichkommt, wenn sich die Inflation, wie zurzeit, über 10% hinausbewegt.

**Noch düsterer ist die Lage der Betriebsrentner aus insolventen Betrieben, die ihre Rente aus einer Insolvenzversicherung erhalten. Wenn die Versorgungsordnungen dieser Gruppe keine feste Anpassungsregel enthielten, werden diese Betriebsrenten nie mehr angepasst, während die hinter der Insolvenzversicherung stehenden Versicherungs-Konsortialpartner weiterhin großzügige Dividenden ausschütten und auch intern satte Boni verteilen.**

Zu 4) Das vielleicht übelste Beispiel in der langen Geschichte der Aushöhlung des BetrAVG ist die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) von 01.01.2018 eingeführte Änderung des §16 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit §30c Abs. 1a. Hier wurde der Rechtsanspruch für alle Zukunft eliminiert, der es dem Rentner im Durchführungsweg über eine regulierte Pensionskasse bislang erlaubte, die Anpassung stattdessen vom Arbeitgeber einfordern zu können, wenn dieser bei Nichtanpassung wegen fehlender Überschüsse der Pensionskasse im Prüfzeitraum Bilanzgewinne auswies.

*Der § 16 Abs. 3 Nr. 2 ist oben wiedergegeben:*

*Der § 30c Abs 1a lautet:*

*§ 16 Absatz 3 Nummer 2 gilt auch für Anpassungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2016 liegen; in diesen Zeiträumen bereits erfolgte Anpassungen oder unterbliebene Anpassungen, gegen die der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2016 Klage erhoben hat, bleiben unberührt.*

Zu 5) Die Möglichkeiten des Versorgungsempfängers, den Wahrheitsgehalt der Begründung einer Nichtanpassung zu prüfen, sind ohnehin mehr als begrenzt, wenn er weder Jurist noch bilanzfest ist und - wenn überhaupt - nur eingeschränkten Zugang zu den Geschäftsberichten hat.

Darüber hinaus teilten wir bereits mit Schreiben vom 29.12.2019 dem damaligen Gesundheitsminister Spahn mit, dass wir die sogenannte „Doppelverbeitragung“ als Ungleichbehandlung eines davon betroffenen Personenkreises verstehen, die infolge der 100%igen Beitragspflicht zu den Kranken- und Pflegeversicherungen auf alle zusätzlichen Versorgungseinkommen entstand.

- Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 01.01.2004 wurden alle Versorgungseinkommen der gesetzlich Krankenversicherten mit dem vollen Pflichtbeitrag beaufschlagt.
- Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz) von 2017 nahm dann nur den pflichtversicherten Personenkreis mit einer Riesterrente ohne sachliche Begründung wieder von der Beitragspflicht aus.
- Erst mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 01.01.2020 wurden die in der GKV-Versicherten geringfügig durch den neu eingeführten Freibetrag entlastet.
- Ungeachtet dessen zahlen alle freiwillig GKV-Versicherten nach wie vor den vollen Beitragssatz (den AG- und AN-Anteil) zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Dieses gesetzgeberische Flickwerk ist selbst mit gesundem Menschenverstand nicht nachvollziehbar, zumal die meisten Bürger sich kaum im Gesetzesdschungel auskennen. Sofern sie bei dieser Gesetzeslage überhaupt ein Recht einklagen können, sind sie meist auf externe Hilfe und juristischen Beistand angewiesen. Mit etwas (Vorsorge)Glück, werden die Kosten des Rechtsstreits auch von seiner noch solventen Rechtsschutzversicherung übernommen, was jedoch noch lange nicht bedeutet, dass der Betroffene vor Gericht auch Recht bekommt und die erhoffte Gerechtigkeit erfährt.

Mit freundlichen Grüßen  
Betriebsrentner Deutschland e.V.  
gez. im Auftrag

Wilhelm Fischer  
1. Vorsitzender

Jürgen Zaun  
2. Vorsitzender